

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 22

Mittwoch, 29. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 268
Bekanntmachungen	
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Regensburg gesucht	Seite 269
Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024	Seite 270
Manöver und andere Übungen der Bundeswehr	Seite 272
Sprechstunde des Behindertenbeirats	Seite 273
Vergabeverfahren	Seite 273
Standesamtliche Nachrichten	Seite 274

Sitzungstermine

Donnerstag, 06. Juni 2024, 16:00 Uhr

Sitzung des Stiftungsausschusses

(Konferenzraum des Seniorenheimes St. Nikola, Pfauenstraße 6)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2024
- 2 Sperrung der Spitalkirche für Gottesdienste und Führungen

Bekanntmachungen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Regensburg gesucht - Stadt sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger für diese Aufgabe -

Bei Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wirken neben den Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richter mit. Diese haben bei den mündlichen Verhandlungen und der Urteilsfindung die gleichen Rechte wie die hauptamtlichen Richter.

Die ehrenamtlichen Richter werden für fünf Jahre von einem Wahlausschuss gewählt. Dieser Wahlausschuss wählt ehrenamtliche Richter aus Vorschlagslisten, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen erstellt werden. Die Amtszeit der gegenwärtig tätigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter endet am 31. März 2025. Aufgabe dieses Personenkreises ist die Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung.

Für die neue Amtsperiode vom 1. April 2025 bis 31. März 2030 sucht die Stadt Straubing Bürgerinnen und Bürger, die sich für dieses Ehrenamt interessieren.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsbürgerschaft, das vollendete 25. Lebensjahr und der Wohnsitz innerhalb der Stadt Straubing. Bei der Übernahme des Ehrenamtes ist auf einige Hinderungsgründe zu achten, insbesondere können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Abgeordnete, Soldaten, Richter, Anwälte oder Notare dieses Amt nicht übernehmen.

Im Büro des Oberbürgermeisters, Theresienplatz 2, II. OG, Zi. Nr. 223, können Interessierte die Aufnahme in die Vorschlagsliste beantragen. Ansprechpartner sind
Frau Simone Unrecht, Tel. Nr.: 09421/944-60134, E-Mail: simone.unrecht@straubing.de und
Frau Ursula Meier, Tel. Nr.: 09421/944-60130, E-Mail: ursula.meier@straubing.de.

Die Bewerbungsunterlagen können unter den genannten Kontaktdaten angefordert werden. Ebenso stehen diese sowie weiterführende Informationen zu diesem Ehrenamt unter www.straubing.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, 28. Juni 2024, die Abgabefrist für Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt endet.

Stadt Straubing
Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
			ja
			ja

^{Zahl} ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

^{Zahl} ist in Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr in Johannes-Turmair-Gymnasium, Am Peterswöhrd 5, 94315 Straubing (barrierefrei erreichbar)
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahtraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis **spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

21.05.2024

Unterschrift



Dr. Strohmeier, Ltd. Rechtsdirektorin

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei und des Bayer. Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44);

Manövermeldung in der Stadt Straubing

Verband:

Lehr-/AusbZEinsatz

Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw.24“, SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen, Standortübungsplatz Metting, Landkreis Straubing/Bogen, Gemeinde Feldkirchen, Hainsbacher Forst, Stadt Geiselhöring, Es besteht keine direkte Verbindung zwischen den o. g. Ausbildungsschwerpunkten

Übungszeitraum:

Schneller Luchs Kw.24: 10.06.2024 – 14.06.2024

Voraussichtliche Ballungsräume:

keine

Besonderheiten:

Durchführung einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß, Einsatz von Übungsmunition, Die Übung findet im freien Gelände statt und in Kasernen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und der von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmittel wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der Stadt Straubing anzumelden sind, die evtl. Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind der Stadt Straubing unverzüglich mitzuteilen.

Stadt Straubing

Brand- und Katastrophenschutz

Tel. 09421/944-68440

Sprechstunde des Behindertenbeirats

Am Montag, 03.06.2024, findet von 14.00 bis 16.00 Uhr im Sozialen Rathaus, Am Platzl 31, in Zi. 216 (2. Stock, Aufzug vorhanden), die öffentliche Sprechstunde des Behindertenbeirats statt. Als Berater werden dort die 1. Vorsitzende des Beirates, Frau Juliane Eigner, und der stellv. Vorsitzende, Herr Ralph Zimmerhansl, zu sprechen sein.

Die von den Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen anstehenden Fragen können erörtert, bzw. Wege zur Lösung gefunden werden. Gerne werden auch Tipps zum Schwerbehindertenantrag oder zu Fragen des Alltags gegeben. Eine Rechtsberatung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Es wird gebeten, hierfür vorab telefonisch einen Termin bei Juliane Eigner unter (0 94 21) 4 14 89, oder bei Ralph Zimmerhansl unter (0 94 21) 4 02 24 zu vereinbaren.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- **H24-0213-1-810** Elektroinstallationsarbeiten mit Beleuchtung für Berufsschule II – Erweiterung Schulgebäude
- **H24-0213-1-807** Lufttechnische Anlagen - LTA für Berufsschule II – Erweiterung Schulgebäude
- **H24-0011-2-814** Innentüren aus Metall für den Wiederaufbau des historischen Rathauses

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 23.05.2024 bis 28.05.2024**Geburten**

V a l e a Alise Maria
Geiselhöring

M a n e a Nikolas Matei
Straubing

Eheschließungen

S i x Florian Horst
Regensburg
und
H o f b a u e r Corinna
Regensburg

Sterbefälle

W e i ß Günter Josef
Straubing

B e t z i n g e r geb. Koschollek Angelika Roswitha
Straßkirchen

B i e n d l Franz Xaver
Straubing

P e t z e n d o r f e r geb. Hirtreiter Maria
Bogen

W e g n e r geb. Berlenko Dimitri
Straubing